

# RS Vwgh 1993/10/21 91/15/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §76 Abs1 litd;

Bodenschätzungsg §11 Abs6;

Bodenschätzungsg §5 Abs4;

## Rechtssatz

Bei der Schätzung von Musterstücken im Sinne des § 5 Abs 4 Bodenschätzungsg, die nach dem Gesetz von der Finanzlandesdirektion nach Beratung im Landesschätzungsbeirat durchzuführen ist, handelt es sich keinesfalls um eine "Mitwirkung an der Erlassung des angefochtenen Bescheides" in erster Instanz im Sinne des § 76 Abs 1 lit d BAO, soweit es den hier im Berufungsverfahren bekämpften Bescheid über die Bodenschätzung betrifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991150005.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)